

# Empfehlung

zur Entwicklung von Sanierungsplänen



---

# Empfehlung zur Entwicklung von Sanierungsplänen

## Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Hintergrund und Begründung	4
3.	Empfehlung der EBA für eine EU-weite Maßnahme zur Erarbeitung von Sanierungsplänen	6
	Empfehlung der EBA zur Entwicklung von Sanierungsplänen	8
	Anhang 1	11
	Anhang 2	13
	Vorlage für einen Sanierungsplan	13
	A. Allgemeiner Überblick	13
	B. Kern des Sanierungsplans	16
	C. Weiterverfolgung	20
4.	Feedback über die öffentliche Konsultation	21
5.	Bestätigung der Einhaltung der Leitlinien und Empfehlungen	22

---

## 1. Zusammenfassung

1. Mit der beigefügten Empfehlung zur Entwicklung von Sanierungsplänen kommt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden „EBA-Verordnung“ genannt) ihrer Aufgabe nach, dazu beizutragen, dass wirksame und kohärente Sanierungs- und Abwicklungspläne entwickelt und aufeinander abgestimmt werden, und sich aktiv daran zu beteiligen. Der Rat der Aufseher der EBA ist übereingekommen, dass die EBA diese Aufgabe bis zur Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Krisenmanagement-Richtlinie“) am wirksamsten dadurch erfüllt, dass sie gemäß Artikel 16 der EBA-Verordnung die nachfolgende Empfehlung an die nationalen, für die Entwicklung von Sanierungsplänen zuständigen Behörden, richtet.
2. In Anbetracht der Tatsache, dass mindestens 15 Banken in der Union auf Initiative des Finanzstabilitätsrats (FSB) bereits mit der Erstellung von Sanierungsplänen begonnen haben und weitere nationale Initiativen gestartet wurden, zielt die Empfehlung darauf ab, die Erstellung von Sanierungsplänen auf die im Anhang aufgeführten europäischen Kreditinstitute auszuweiten und dafür zu sorgen, dass die Pläne in den entsprechenden, eng von der EBA überwachten Aufsichtskollegien diskutiert werden, um größtmögliche Kohärenz und Angleichung sicherzustellen.
3. Zu diesem Zweck sind in Anlehnung an die vom Finanzstabilitätsrat verabschiedeten internationalen Standards und gemäß der in Anhang 2 enthaltenen Vorlage (im Folgenden „die Vorlage“), die sich an dem am 15. Mai 2012 veröffentlichten EBA-Diskussionspapier (DP) orientiert und die wichtigsten Elemente und wesentlichen Fragen von Sanierungsplänen aufgreift, Gruppensanierungspläne zu erstellen.

---

## 2. Hintergrund und Begründung

4. Als Reaktion auf Initiativen auf internationaler Ebene und in der Europäischen Union (EU) erstellen mehrere Banken in verschiedenen Mitgliedstaaten derzeit Sanierungspläne.
  6. 5. Auf internationaler Ebene werden die – von den G20-Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Pittsburgh 2009 gebilligten – Initiativen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung unter der Federführung des Finanzstabilitätsrats (FSB) koordiniert, der in seinen „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ (Schlüsselmerkmale wirksamer Regelungen für die Abwicklung von Finanzinstituten) die zentralen Elemente von Sanierungs- und Abwicklungsplänen nennt und deren Einführung für alle global systemrelevanten Finanzinstitute (G-SRFI) und für sonstige Firmen empfiehlt, deren Insolvenz Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität hätte. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung vom 18. Mai und 7. Dezember 2010, worin die Entwicklung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen zumindest für die Kreditinstitute angedacht war, für die die Einrichtung einer grenzüberschreitend tätigen, für Stabilitätsfragen zuständigen Gruppe (Cross-Border Stability Group, CBSG) erwogen wurde, hat auf europäischer Ebene die Europäische Kommission am 6. Juni 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Krisenmanagement-Richtlinie“) angenommen. In diesem Vorschlag werden unter anderem Art und Inhalt der Sanierungs- und Abwicklungspläne detailliert beschrieben, ihr Anwendungsbereich sowie die Rolle und Befugnisse der EBA und der nationalen zuständigen Behörden bestimmt.
7. Allerdings haben mehrere Mitgliedstaaten bereits spezifische Rechtsvorschriften zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen erlassen bzw. mit ihrer Erarbeitung begonnen. In einigen Fällen tragen diese Initiativen der spezifischen Aufforderung Rechnung, Abwicklungsregelungen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms von IWF/EU zu reformieren. Andererseits haben mehrere nationale zuständige Behörden auch ohne einen spezifischen Rechtsrahmen aufgrund ihrer Einbindung in die internationale Arbeit zu systemrelevanten Finanzinstituten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im FSB direkt mit der Ausarbeitung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen begonnen.
8. Abgesehen von ihren zukünftig durch die Krisenmanagement-Richtlinie festgelegten Befugnisse hat die EBA bereits durch Artikel 25 der EBA-Verordnung die Aufgabe dazu beizutragen, dass wirksame und kohärente Sanierungs- und Abwicklungspläne entwickelt und aufeinander abgestimmt werden und sich aktiv an dieser Arbeit zu beteiligen. Im Lichte dieser Aufgabe und unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler und nationaler Ebene hat die EBA beschlossen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Prozesses der verbindlichen Einführung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen durch das europäische Recht die Diskussion in Gang zu setzen und Stellungnahmen von Interessengruppen einzuholen.
9. Zu diesem Zweck hat die EBA am 15. Mai 2012 im Einklang mit den Key Attributes des FSB ein Diskussionspapier zu Sanierungsplänen (im Folgenden „DP“ genannt) veröffentlicht, in dem die Schlüsselemente und grundlegenden Fragen dargelegt werden, die in einem Sanierungsplan

---

behandelt werden sollten. Zu diesem Zweck fungiert das DP als mögliche „Vorlage für einen Sanierungsplan“. Insgesamt hat die EBA 25 Reaktionen auf das DP erhalten (von denen fünf auf Veranlassung der Absender nicht auf der Website der EBA veröffentlicht wurden), in denen insgesamt ein positives Feedback zur Struktur und zum Inhalt der Vorlage gegeben wurde.

10. Das DP ist eine hilfreiche Grundlage für die in der Krisenmanagement-Richtlinie vorgesehenen Regulierungsaufgaben der EBA und dient dazu, sicherzustellen, dass die Sanierungspläne unionsweit kohärent erstellt und bewertet werden. Eine gemeinsame europäische Referenz für die nationalen zuständigen Behörden wird jedoch so lange nicht zur Verfügung stehen, bis das Legislativverfahren für die Krisenmanagement-Richtlinie abgeschlossen ist.

11. Um diese Zeit zu überbrücken, die Entwicklung von Sanierungsplänen voranzubringen und Orientierungshilfen zur Sicherstellung einer möglichst weitgehenden Angleichung zu bieten, hat die EBA die beigefügte Empfehlung erstellt, die an die nationalen zuständigen Behörden gerichtet ist, die in ihren Ländern die Aufsicht über die in Anhang 1 der Empfehlung aufgeführten Kreditinstitute ausüben. Darin empfiehlt sie den Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen, dass bis Ende 2013 Gruppensanierungspläne erstellt und ihnen vorgelegt werden. Inhaltlich sollten die Pläne gemäß dieser Empfehlung dem FSB-Rahmen und den Standards der Vorlage im Anhang zu dieser Empfehlung entsprechen. In Bezug auf die Bewertung der Pläne fordert die Empfehlung, dass diese Gruppensanierungspläne den Aufsichtskollegien vorzulegen sind, die sie erörtern und zu einer gemeinsamen Bewertung kommen sollten.

---

### 3. Empfehlung der EBA für eine EU-weite Maßnahme zur Erarbeitung von Sanierungsplänen

#### Rechtsnatur dieser Empfehlung

1. Dieses Dokument enthält eine Empfehlung, die auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 der EBA-Verordnung erlassen wurde. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Empfehlungen der EBA nachzukommen.
2. Die Empfehlung legt den Standpunkt der EBA zu geeigneten Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems im Bereich der Entwicklung und Abstimmung von wirksamen und kohärenten Sanierungsplänen dar, mit denen mögliche systemische Auswirkungen von Insolvenzen minimiert werden sollen. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden, an die diese Empfehlung gerichtet ist, dass sie den darin festgelegten Anforderungen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichtete Empfehlung in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) aufnehmen.

#### Mitteilungserfordernisse

3. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis 23. März 2013 mitteilen, ob sie der Empfehlung nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/REC/2013/02“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollen von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

## Inhalt

Empfehlung der EBA zur Entwicklung von Sanierungsplänen	8
Anhang 1	11
Anhang 2	13
Vorlage für einen Sanierungsplan	13
A. Allgemeiner Überblick	13
B. Kern des Sanierungsplans	16
C. Weiterverfolgung	20

---

## Empfehlung der EBA zur Entwicklung von Sanierungsplänen

### DER RAT DER AUFSEHER DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, und insbesondere gestützt auf die Artikel 16 Absatz 1 und 25 Absatz 1 der Verordnung,

gestützt auf den Beschluss EBA DC 001 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) vom 12. Januar 2011 zur Annahme von Verfahrensregeln des Rates der Aufseher der EBA, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 5 und 14 Absatz 2,

hat in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die Schlussfolgerungen der Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Pittsburgh 2009 hat der Finanzstabilitätsrat (FSB) im Oktober 2011 die „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ (Schlüsselmerkmale wirksamer Regelungen für die Abwicklung von Finanzinstituten – im Folgenden „FSB KAs“) herausgegeben. Darin werden die Kernelemente, die der FSB im Hinblick auf eine wirksame Abwicklungsregelung einschließlich der spezifischen Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung für notwendig erachtet, dargelegt.
- (2) Die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung vom 18. Mai und vom 7. Dezember 2010 sehen vor, dass jedenfalls die Kreditinstitute Sanierungs- und Abwicklungspläne erstellen sollten, für die die Einrichtung einer grenzüberschreitend tätigen, für Stabilitätsfragen zuständigen Gruppe (Cross-Border Stability Group, CBSG) geplant ist, und dass bis Ende 2012 Krisensimulationen innerhalb der CBSG durchgeführt werden sollten.
- (3) Am 15. Mai 2012 hat die EBA in Übereinstimmung mit den FSB-KAs ein Diskussionspapier zu Sanierungsplänen veröffentlicht, in dem die Schlüsselemente und wichtigsten Fragen dargelegt werden, die in einem Sanierungsplan angesprochen werden sollten. Zu diesem Zweck beinhaltete das Diskussionspapier eine mögliche „Vorlage für einen Sanierungsplan“. Aus den Antworten auf das Diskussionspapier ging hervor, dass dieser Vorlage inhaltlich allgemein zugestimmt wurde; einige der eingegangenen Anmerkungen wurden in der dieser Empfehlung beigefügten Vorlage berücksichtigt.



- 
- (4) Mehrere Mitgliedstaaten erwägen, auf nationaler Ebene verbindlich einzuhaltende Anforderungen an Bankensanierungspläne einzuführen oder haben dies bereits getan.
  - (5) Am 6. Juni 2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen veröffentlicht (KOM(2012) 280 endgültig).
  - (6) Es wird den national zuständigen Behörden empfohlen in der Zeit bis zur Annahme des Gesetzesvorschlages dafür zu sorgen, dass zumindest die im Anhang aufgeführten Bankengruppen Sanierungspläne erstellen und diese mit den Aufsichtskollegien unter Aufsicht der EBA erörtert werden, um eine kohärente Entwicklung von Sanierungsplänen in der Union voranzubringen und eine größtmögliche Angleichung zu erzielen.
  - (7) Diese Empfehlung wird auf der Website der EBA veröffentlicht —

#### FOLGENDE EMPFEHLUNG VERABSCHIEDET:

1. Den in Anhang 1 aufgeführten zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, die für die Beaufsichtigung der in Anhang 1 aufgeführten Kreditinstitute verantwortlich sind, wird empfohlen dafür zu sorgen, dass diese Kreditinstitute Gruppensanierungspläne entwickeln und ihren zuständigen Behörden bis 31. Dezember 2013 vorlegen.
2. Gruppensanierungspläne sollten gemäß der in Anhang 2 beigefügten Vorlage (im Folgenden „die Vorlage“) erstellt werden, die den unter Federführung des Finanzstabilitätsrats (FSB) vereinbarten internationalen Standards entspricht.
3. Die Vorlage sollte als Anleitung für die Konzipierung und Ausarbeitung der zu erstellenden Gruppensanierungspläne dienen.
4. Etwaige Abweichungen von den Standards der Vorlage sollten objektiv gerechtfertigt sein; die Gründe müssen von dem Kreditinstitut dokumentiert werden.
5. Die in Anhang 1 aufgeführten zuständigen Behörden sollten die Konzipierung der Gruppensanierungspläne und die ihnen vorgelegten Gruppensanierungspläne mit den anderen im Aufsichtskollegium vertretenen zuständigen Behörden erörtern, wobei sie die Sanierungspläne der Kreditinstitute der Gruppe, sofern solche erstellt wurden, hinreichend berücksichtigen. Sofern unter der Federführung des FSB Krisenmanagementgruppen (KMG) eingerichtet wurden, sollten die Erkenntnisse der KMG bei den Diskussionen des entsprechenden Aufsichtskollegiums berücksichtigt werden.

- 
7. Die zuständigen Behörden, die in den Aufsichtskollegien vertreten sind, sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine vertrauliche Behandlung der Informationen in den Gruppensanierungsplänen sicherzustellen.
  8. Die in dem Kollegium vertretenen zuständigen Behörden sollten eine gemeinsame Bewertung der von den Kreditinstituten im Rahmen ihrer Gruppensanierungspläne vorgelegten Informationen anstreben.
  9. Die in Anhang 1 aufgeführten zuständigen Behörden sollten dieser Empfehlung nachkommen und dafür sorgen, dass sie von den unter Punkt 1 dieser Empfehlung genannten Kreditinstituten effektiv umgesetzt wird, damit angemessene Gruppensanierungspläne rechtzeitig ausgearbeitet und evaluiert werden können.

London, den 22. Januar 2013

Andrea Enria (Vorsitzender der EBA)

## Anhang 1

In der folgenden Liste sind die Kreditinstitute und die primär für sie zuständigen Aufsichtsbehörden aufgeführt, für die diese Empfehlung gilt.

	Name der Bank	National zuständige Behörde
1	Erste Group Bank AG	Finanzmarktaufsicht
2	Raiffeisen Zentralbank AG	
3	KBC Group NV	Banque Nationale de Belgique (Zentralbank Belgiens)
4	Dexia	
5	Bank of Cyprus Public Company Limited	Zentralbank Zyperns
6	Cyprus Popular Bank Public Co Ltd	
7	Bayerische Landesbank	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  Deutsche Bundesbank
8	Commerzbank AG	
9	Deutsche Bank AG	
10	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG	
11	Danske Bank A/S	Finanstilsynet (Dänische Finanzaufsichtsbehörde)
12	Alpha Bank AE	Bank of Greece (Zentralbank Griechenlands)
13	Eurobank Ergasias	
14	National Bank of Greece	
15	Piraeus Bank	
16	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA	Banco de España (Zentralbank Spaniens)
17	Banco Santander SA	
18	BNP Paribas SA	Autorité de Contrôle Prudentiel (ACP) (Französische Finanzaufsichtsbehörde)  Banque de France (Zentralbank Frankreichs)
19	Crédit Agricole Group	
20	Groupe BPCE	
21	Société Générale SA	
22	OTP Bank Nyrt.	Hungarian Financial Supervisory Authority (HFSA) (Ungarische Finanzaufsichtsbehörde)
23	Allied Irish Banks, Plc	Central Bank of Ireland (Zentralbank Irlands)
24	Bank of Ireland	
25	Intesa Sanpaolo SpA	Banca d'Italia (Zentralbank Italiens)
26	UniCredit SpA	
27	ABN AMRO Group NV	De Nederlandsche Bank (DNB) (Zentralbank der Niederlande)
28	ING Bank N.V.	
29	Rabobank Group	
30	DNB Bank ASA	Finanstilsynet (Norwegische Finanzaufsichtsbehörde)
31	Banco Comercial Português SA	Banco de Portugal (Zentralbank Portugals)

32	Nordea Bank AB	Finansinspektionen (Schwedische Finanzaufsichtsbehörde)
33	Skandinaviska Enskilda Banken AB	
34	Svenska Handelsbanken AB	
35	Swedbank AB	
36	Barclays Plc	Financial Services Authority (FSA) (Britische Finanzmarktaufsichtsbehörde)
37	HSBC Holdings Plc	
38	Lloyds Banking Group Plc	
39	Royal Bank of Scotland Group Plc	

Die Vorlage ist in drei Hauptkapitel gegliedert. Das erste Hauptkapitel (A) enthält allgemeine aber ausführliche Informationen über das Institut, seine Governance im Hinblick auf den Gruppensanierungsplan sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen des Plans. Das zweite Hauptkapitel (B) beinhaltet die Kernelemente des Gruppensanierungsplans, d. h. die Liste der Handlungsoptionen in einer Krisensituation, die ihr zugrundeliegenden Annahmen sowie eine Bewertung ihrer Durchführung und ihrer Auswirkungen. Im dritten Hauptkapitel (C) werden die Maßnahmen genannt, die das Institut einzuführen beabsichtigt, um eine Weiterverfolgung des Gruppensanierungsplans, seine Aktualisierung oder Umsetzung in Krisenzeiten zu erleichtern.

#### A. Allgemeiner Überblick

Der allgemeine Überblick ist Bestandteil des Sanierungsplans. Er sollte eine Zusammenfassung des Plans, Hintergrundinformationen zur Struktur der Gruppe und die den Plan betreffenden Entscheidungsstrukturen enthalten.

##### a) Zusammenfassung des Plans:

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Schlussfolgerungen des Sanierungsplans zusammen zu fassen. Die Zusammenfassung sollte mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- die zentralen Elemente der verschiedenen Abschnitte des Plans;
- gegebenenfalls die wichtigsten Veränderungen seit der letzten Aktualisierung;
- einen allgemeinen Überblick über die Schritte, die bis zur Fertigstellung/Aktualisierung des Plans erforderlich sind.

##### b) Beschreibung der Gruppe:

Dieser Teil des Sanierungsplans bietet zunächst einen allgemeinen Überblick über die rechtliche Struktur des Instituts (einschließlich wichtiger Niederlassungen), seine Tätigkeiten und die gruppeninternen Verflechtungen. Die wichtigsten Tätigkeiten und Kerngeschäftsfelder des Kreditinstituts sollten benannt und in der Abbildung der rechtlichen Struktur eingeordnet werden. Zudem sind die gruppeninternen Verflechtungen im Überblick darzustellen. Dieser Abschnitt sollte mindestens Folgendes enthalten:

- eine allgemeine Beschreibung der Haupttätigkeiten einschließlich einer Erörterung der globalen Gesamtstrategie des Instituts, seines Geschäftsmodells, die Identifizierung der

---

Kerngeschäftsfelder mit entsprechender Begründung und die Hauptkompetenzbereiche, in denen das Institut aktiv ist;

- eine übersichtsartige Darstellung (und eingehende Beschreibung)
  - ▶ der rechtlichen und operativen Strukturen (u. a. mit einem Organigramm, aus dem die Geschäftseinheiten, die Rechtsträger, denen diese Geschäftseinheiten und die Tätigkeiten zugeordnet sind, sowie eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschäftseinheiten);
  - ▶ der rechtlichen und finanziellen Strukturen (mit einer Aufschlüsselung nach Umsatz, Cashflow, liquiden Aktiva, Finanzierungsbedarf, Großkrediten, P&L und Kernkapital (Tier-1) pro Rechtsträger)

Diese Darstellung sollte nicht alle Einheiten aufführen, sondern sich auf die wichtigsten Geschäftsbereiche und Rechtsträger konzentrieren. Ein wichtiger Geschäftsbereich bzw. ein bedeutender Rechtsträger ist definiert als jede Einheit, die

- ▶ wesentlich zum Gewinn der Gruppe oder ihrer Finanzierung beiträgt oder einen wichtigen Anteil ihres Vermögens oder Kapitals hält,
- ▶ in entscheidende Geschäftstätigkeiten, Kerngeschäftsfelder, kritische Funktionen eingebunden ist,
- ▶ entscheidende operative, Risiko- oder administrative Funktionen (z. B. Informationstechnologie) zentral sicherstellt,
- ▶ erhebliche Risiken birgt, die in einem Worst-Case-Szenario das Überleben der Gruppe gefährden würden,
- ▶ nicht ohne erhebliches Risiko für die Gruppe als Ganzes veräußert oder abgewickelt werden kann oder
- ▶ für die finanzielle Stabilität des Staates, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, eine wichtige Rolle spielt.

Zu den Einheiten, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Kapitalstrukturen oder Governance der Gruppe und keine Systemrelevanz für den Staat des Unternehmenssitzes haben, müssen keine näheren Angaben gemacht werden.

- ▶ eine Beschreibung der finanziellen Vernetzung der verschiedenen Rechtsträger der Gruppe; Dazu gehört eine Erörterung aller wesentlichen gruppeninternen Risiken und Finanzbeziehungen, eine Beschreibung der Kapitalmobilität innerhalb der Gruppe sowie der gruppeninternen Garantien sowohl in normalen, als auch in Krisenzeiten;
- ▶ eine Beschreibung der kritischen oder systemrelevanten Funktionen der Gruppe; dies betrifft primär externe Funktionen, wie für andere Institute bereitgestellte Zahlungssysteme und -dienstleistungen, aber auch zentrale Funktionen, die für die Gruppe kritisch sind, wie Liquiditätssteuerung (Treasury), Sicherheitenmanagement, IT, Zugang zu Marktinfrastrukturen (als Dienstleistungsempfänger oder Dienstleistungserbringer), Auslagerung administrativer oder operativer Tätigkeitsbereiche;

---

c) *Darstellung der internen Governance*

Darstellung der internen Governance im Hinblick auf die Ausgestaltung des Sanierungsplans, das Zustimmungsverfahren und die Entscheidungsprozesse im Falle seiner Umsetzung in einer Krisensituation. In diesem Abschnitt sollte mindestens Folgendes beschrieben werden:

- wie der Plan entwickelt wurde: Hier sind u. a. die für die Erarbeitung der einzelnen Abschnitte des Plans verantwortlichen Personen zu benennen sowie darzustellen, wie sich der Plan in die Corporate Governance und das Risikomanagementsystem der Gruppe unter Berücksichtigung ihrer Risikobereitschaft (und möglicherweise in das Stresstest-Konzept) einfügt;
- wer die aktuelle Version des Plans genehmigt hat: Hier ist anzugeben, inwieweit die Geschäftsleitung eingebunden ist, ob der Plan der Innenrevision und/oder dem Wirtschaftsprüfer und/oder dem Risikoausschuss vorgelegt wurde. Die Gruppe sollte eine Bestätigung vorlegen, die besagt, dass der Sanierungsplan vom Leitungsorgan (Vorstand/Verwaltungsrat und/oder Aufsichtsrat) genehmigt wurde;
- die Governance in Bezug auf die Sanierungsoptionen in einer Krisensituation: Im Dokument muss das Eskalationsverfahren (soweit vorhanden) erläutert werden. Außerdem sollte der Entscheidungsprozess im Hinblick auf die Auslösung des Sanierungsplans klar beschrieben werden. Dazu ist darzustellen, wer in diesen Prozess einbezogen ist, unter welchen Bedingungen der Plan aktiviert wird, welche Verfahren zu befolgen sind, welche Kriterien darüber entscheiden, welche Option umgesetzt wird, sowie eine Beschreibung und Bewertung des Managementinformationssystems und seiner Fähigkeit, kurzfristig die notwendigen Informationen bereitzustellen;
- wie das Institut vorgeht, um den Gruppensanierungsplan zu aktualisieren: Dazu gehört die Nennung der für die Aktualisierungen des Plans verantwortlichen Person(en), die Angabe, wie häufig der Plan aktualisiert wird, und eine Beschreibung des Verfahrens, das angewendet wird, wenn der Plan aufgrund wesentlicher, das Institut oder sein Umfeld betreffender Veränderungen aktualisiert werden muss.

---

## B. Kern des Sanierungsplans

Ein Sanierungsplan dient nicht dazu, Prognosen über Faktoren abzugeben, die eine Krise auslösen könnten, sondern er zielt auf die Bewertung der Frage, ob die verfügbaren Handlungsoptionen im Krisenfall hinreichend robust und vielseitig sind, um unterschiedlichen Schocks zu begegnen. Ein wesentlicher Bestandteil des Sanierungsplans ist daher die strategische Analyse, durch welche Kerngeschäftsbereiche des Instituts bestimmt und die wichtigsten Maßnahmen benannt werden, die in diesen Kerngeschäftsbereichen, aber auch den übrigen Geschäftsbereichen des Unternehmens, in einer Stresssituation zu ergreifen sind. Dementsprechend soll dieses zweite Kapitel eine Auswahl möglicher Handlungsoptionen enthalten, mit denen – idiosynkratisch oder systemisch bedingten – finanziellen Stresssituationen begegnet werden können; ebenso sollten Machbarkeit und Auswirkungen dieser Handlungsoptionen bewertet werden. Wir gehen davon aus, dass mindestens zu den folgenden Punkten Informationen bereitgestellt werden:

### *a) Allgemeiner Überblick über die Sanierungsoptionen*

In diesem Abschnitt soll ein Überblick über verfügbare Sanierungsoptionen und Maßnahmen gegeben werden, die ergriffen werden können, um diese Optionen frühzeitig (*d. h.* wenn Indikatoren die Notwendigkeit dazu anzeigen) umzusetzen. Anschließend wird bewertet, inwieweit diese Sanierungsoptionen in den verschiedenen Szenarien/Annahmen umgesetzt werden können.

### *b) Sanierungsindikatoren*

Sanierungsindikatoren bestimmen den Zeitpunkt, zu welchem ein Institut erstmalig in Erwägung zieht, ob - und wenn ja welche - spezifischen Sanierungsoptionen in einer aktuellen Schieflage einzuleiten sind. Da jede Krise anders ist, lösen die Sanierungsindikatoren nicht automatisch eine bestimmte Sanierungsoption aus, sondern ermöglichen, frühzeitig zu erkennen, wie mithilfe des Sanierungsplans eingegriffen werden kann. Sie sollten nicht als Schwelle verstanden werden, deren Erreichen zwingend eine bestimmte Reaktion auslöst, sondern als Bestimmung des Zeitpunkts, an dem die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsoptionen neu bewertet und ihre Umsetzung ins Auge gefasst wird. Die Sanierungsindikatoren sind also ein zentraler Bestandteil des Eskalations- und Entscheidungsprozesses. Das Kreditinstitut sollte in diesem Teil des Sanierungsplans zudem erläutern, wie die Sanierungsindikatoren in den übergreifenden Risikomanagementrahmen integriert und mit den Auslösern der Liquiditäts- oder Kapitalnotfallpläne sowie der Risikobereitschaft des Kreditinstituts abgestimmt werden.

Von dem Kreditinstitut wird erwartet, dass es diese spezifischen Sanierungsindikatoren (einschließlich Beispiele und Parameter) festlegt, insbesondere quantitative und qualitative Sanierungsindikatoren in Bezug auf:

- seine Zahlungsfähigkeit



- 
- seine Liquiditätssituation
  - Stressszenarien und eine Verschlechterung der Bedingungen seiner Geschäftstätigkeit

### c) *Annahmen und Szenarien*

In diesem Abschnitt soll das Kreditinstitut mehrere Stressszenarien festlegen und versuchsweise die möglichen Auswirkungen bewerten. Es geht nicht darum, die nächste Krise vorherzusehen, sondern darum, eine Reihe von Belastungsszenarien zu entwickeln, um die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsoptionen bewerten zu können. Mit den Belastungsszenarien kann die Sensibilität und Wirksamkeit der Sanierungsoptionen getestet werden, die geeignet sein müssen, auch in Situationen, die sich von den Szenarien und Annahmen unterscheiden, ihre Ziele (d. h. die langfristige Wiederherstellung der Existenzfähigkeit) zu erreichen.

Das Kreditinstitut sollte mehrere Szenarien festlegen, die zumindest die folgenden finanziellen Stresssituationen abbilden. (Das Kreditinstitut ist aufgefordert, für jede der Situationen sowohl langsam, als auch plötzlich eintretende finanzielle Stresssituationen zu berücksichtigen):

- ▶ idiosynkratischer Schock
- ▶ systemischer Schock
- ▶ eine Kombination beider Situationen

Die untersuchten Szenarien sollten derart schwerwiegend sein, dass sie wesentliche negative Auswirkungen auf das Kreditinstitut haben können. Das Institut sollte Szenarien wählen, die mehrere Sanierungsoptionen des Sanierungsplans auslösen können, und deren Eintreten als hinreichend wahrscheinlich eingeschätzt werden kann.

Es wird erwartet, dass das Kreditinstitut die Auswirkungen jedes einzelnen Szenarios auf die Zahlungsfähigkeit, Liquidität, Finanzierung, Ertragskraft und den Betrieb der in der Beschreibung der Organisationsstruktur (Kapitel A) aufgeführten Geschäftseinheiten, Einzelunternehmen usw. versuchsweise bewertet.

### d) *Sanierungsoptionen*

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Sanierungsoptionen aufgeführt und bewertet. Sanierungsoptionen sind außergewöhnliche Maßnahmen, die sich deutlich von normalen Geschäftsabläufen unterscheiden. Denkbar sind Optionen, die eine externe Rekapitalisierung, eine Veräußerung von Vermögenswerten, Tochterunternehmen, Geschäftseinheiten oder des Bankinstituts als Ganzes, eine freiwillige Umschuldung, eine Verringerung der Bilanzsumme oder eine Stärkung der Liquidität beinhalten. Für jede festgelegte Sanierungsoption sollten die Maßnahmen allgemein beschrieben und eventuelle Hindernisse für ihre Umsetzung ermittelt werden. Zusätzlich sollten für jede Option die folgenden Analysen durchgeführt werden:

- **Auswirkungsanalyse** der Sanierungsoptionen zur Bewertung mindestens der folgenden Aspekte:

- 
- ▶ finanzielle und operative Auswirkungen: d. h. die erwarteten Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit, Liquidität, Finanzierungspositionen, Ertragskraft und die Geschäftstätigkeit. Diese Auswirkungen sollten versuchsweise unter normalen Geschäftsbedingungen und in verschiedenen Stressszenarien bewertet werden. Außerdem sollten die verschiedenen Geschäftseinheiten der Gruppe, die durch die Sanierungsoption betroffen oder in seine Umsetzung einbezogen sein könnten, genannt werden.
  - ▶ externe Auswirkungen: die erwarteten Auswirkungen auf kritische oder systemrelevante Funktionen des Kreditinstituts oder anderer Marktteilnehmer, Kunden, Beschäftigter, Gläubiger und Anteilseigner.

Die der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen und alle anderen Annahmen, die *unter anderem* die Marktfähigkeit der Vermögenswerte und das Verhalten anderer Finanzinstitute betreffen, sollten in der Auswirkungsanalyse klar dargestellt werden.

- **Risikobewertung:** Für jede Option hat das Kreditinstitut eine Analyse der mit ihr verbundenen Risiken vorzunehmen. Darunter sind sowohl das Risiko, dass die Sanierungsoption nicht umgesetzt werden kann (Machbarkeit), als auch die Risiken, die durch ihre Umsetzung entstehen können (Systemrelevanz) zu verstehen:
  - ▶ Machbarkeit: Das Kreditinstitut sollte die folgenden Fragen beantworten: (i) die geschätzte Erfolgsaussicht dargestellt auf einer Skala, mit Begründung; (ii) welche Faktoren die Wirksamkeit beeinträchtigen können und mögliche Abhilfen, und (iii) welche Faktoren eine Umsetzung verhindern könnten. Diese Faktoren sollten rechtliche, operative, geschäftliche, finanzielle Risiken und das Reputationsrisiko (einschließlich der Gefahr einer Herabstufung des Ratings) berücksichtigen.

Die Bank ist auch aufgefordert, mögliche Erfahrungen mit der Umsetzung einer Sanierungsoption oder ähnlichen Optionen darzulegen.

- ▶ Systemrelevanz: Das Kreditinstitut sollte alle möglichen systemweiten Implikationen, die mit der Umsetzung der Sanierungsoption verbunden sein können, bestimmen, sowie ihre Auswirkungen auf eine eventuelle künftige Abwicklung, falls die Sanierungsoptionen nicht greifen.

Sollten diesbezüglich wesentliche Hindernisse ausgemacht werden, ist das betroffene Kreditinstitut aufgefordert Lösungen zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

- **Entscheidungsprozess:** Das Kreditinstitut muss den internen Entscheidungsprozess für den Fall beschreiben, dass die Sanierungsoption umgesetzt werden muss, einschließlich der bis zur Umsetzung zu befolgenden Schritte, der Zeitplanung und der beteiligten Parteien. Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Zeitplanung kann eine geschätzte Dauer unter Nennung der Faktoren, die diese Einschätzung beeinflussen, angegeben werden.

#### e) Operativer Notfallplan

Für die einzelnen Sanierungsoptionen legt das Kreditinstitut einen Notfallplan vor, in dem es darlegt, wie der operative Geschäftsbetrieb im Fall der Umsetzung der Sanierungsoption während der Sanierungsphase aufrechterhalten werden kann. Dieser Punkt umfasst zumindest eine Analyse seiner

---

internen Geschäftstätigkeiten (z. B. IT-System, Lieferverträge, HR-Prozesse) und seinen Zugang zu den Marktinfrastrukturen (z. B. Clearing- und Settlementfazilitäten, Zahlungsverkehr, zusätzliche Anforderungen an die Bestellung von Sicherheiten).

Sieht die Sanierungsoption die Trennung einer Einheit von der Gruppe vor, hat das Kreditinstitut auch aufzuzeigen, wie die abgetrennte Einheit ihre Geschäftstätigkeit auch ohne Unterstützung der Gruppe fortsetzen kann.

#### *f) Kommunikationsplan*

Das Kreditinstitut hat einen detaillierten Kommunikationsplan zu erstellen, der sich auch auf die Umsetzung jeder der aufgezeigten Sanierungsoptionen in einer Sanierungsphase bezieht und eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Unternehmens- und die Finanzstabilität im Allgemeinen vornimmt.

Der Kommunikationsplan sollte die folgenden beiden Aspekte behandeln:

- interne Kommunikation mit Mitarbeitern, Arbeitnehmervertretern usw. und
- externe Kommunikation mit Anteilseignern, Vertragspartnern, Finanzmärkten/Investoren, Marktinfrastrukturen, Öffentlichkeit/Depotinhaber und Behörden (einschließlich Aufsichtskollegium).

#### *g) Informationsmanagement*

Das Kreditinstitut soll seine allgemeine Informationsmanagementpolitik beschreiben. Insbesondere sollte es darlegen, wie die Gruppe sicherstellt, dass die für den Entscheidungsprozess in einer Stresssituation erforderlichen Informationen kurzfristig verfügbar sind. Für jede Sanierungsoption ist eine spezifische Analyse erforderlich, in der das Kreditinstitut den spezifischen Informationsbedarf für diese Sanierungsoption festlegt und aufzeigt, wie sie die notwendigen Informationen bereitstellt.

Zudem sollte das Kreditinstitut beschreiben, wie es in einer Krisensituation die für die Behörden zur Bewertung der Situation notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt. Diese Informationen umfassen zum Beispiel:

- durch gruppeninterne Garantien und Darlehen bedingte aktuelle Risiken innerhalb der Gruppe;
- auf Back-to-Back-Basis aktuell verbuchte Geschäftsvorfälle;
- gegenwärtige liquide Aktiva im Mutterunternehmen und in den Tochtergesellschaften;
- außerbilanzielle Geschäfte;
- gegenwärtige Großkredite der Bank gegenüber anderen Finanzinstituten und Unternehmen.

---

## C. Weiterverfolgung

Der Sanierungsplan ist nicht nur ein Plan, sondern ein umfassender Prozess, der in die Governance des Kreditinstituts zu integrieren ist. Die Maßnahme erfordert möglicherweise Veränderungen in der Organisation, entweder im Hinblick auf eine Erleichterung der Aktualisierung des Sanierungsplans und seiner zukünftigen Umsetzung oder im Hinblick auf die Überwachung der Sanierungsindikatoren oder die Beseitigung von Hindernissen, die der Prozess offengelegt hat und die die Umsetzung der Sanierungsoptionen erschweren. Die Organisation muss wahrscheinlich über Weiterverfolgungs- oder Korrekturmaßnahmen nachdenken. In diesem Abschnitt sollen diese Maßnahmen genauer beschrieben werden. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Erstellung dieses Teils zu berücksichtigen:

- Vorbereitende Maßnahmen, die zur erfolgreichen Umsetzung der Sanierungsoptionen im Voraus ergriffen werden können (z. B. Verkürzung der für die Umsetzung erforderlichen Zeit; Nutzenoptimierung)
- Bereiche für Verbesserungen (einschließlich neuer Annahmen, neuer Sanierungsoptionen, Veränderungen der Gruppen-/Institutsorganisation und der Governance, Schulung des Personals, Simulationsübungen usw.)

Für jede Weiterverfolgungs- oder Korrekturmaßnahme sollte das Kreditinstitut Gründe angeben, warum die Maßnahme aktuell berücksichtigt wird, sowie einen Zeitrahmen für ihre Umsetzung festlegen.

---

## 4. Feedback über die öffentliche Konsultation

In Bezug auf die Anforderung des Artikels 16 der EBA-Verordnung, vor Annahme der Empfehlung einen offenen öffentlichen Anhörungsprozess durchzuführen, sei daran erinnert, dass bereits ein EBA-Diskussionspapier zum selben Thema veröffentlicht wurde, zu dem die Interessengruppen Stellungnahmen abgegeben haben, die auf der EBA-Website veröffentlicht und zum Teil in der überarbeiteten Vorlage im Anhang dieser Empfehlung berücksichtigt sind. In Artikel 16 Absatz 2 der EBA-Verordnung wird ausgeführt, dass die Anhörung „gegebenenfalls“ durchzuführen ist. Angesichts der Tatsache, dass die Interessengruppen sich weitgehend positiv zum Diskussionspapier der EBA geäußert haben und die besonders geeigneten Bemerkungen in die überarbeitete Vorlage eingeflossen sind, kommt die EBA zu dem Schluss, dass es keiner weiteren öffentlichen Anhörung bedarf. Tatsächlich wurde die beigefügte Vorlage als Gegenstand des erwähnten Diskussionspapiers bereits öffentlich erörtert. Eine weitere öffentliche Anhörung würde also keinen zusätzlichen Nutzen bringen, sondern die Herausgabe der Empfehlung und den Beginn der EU-weiten Durchführung der Maßnahme nur verzögern.

## 5. Bestätigung der Einhaltung der Leitlinien und Empfehlungen

Datum:

Mitglied/-EWR-Staat:

Zuständige Behörde:

Leitlinien/Empfehlungen:

Name:

Position:

Telefon:

E-Mail:

Ich bin befugt, die Einhaltung der Leitlinien/Empfehlungen im Namen meiner zuständigen Behörde zu bestätigen:  **Ja**

Die zuständige Behörde kommt den Leitlinien und Empfehlungen nach oder beabsichtigt, ihnen nachzukommen:

**Ja**       **Nein**       **Teilweise**

Meine zuständige Behörde kommt den Leitlinien und Empfehlungen aus den folgenden **Gründen**<sup>1</sup> nicht nach und beabsichtigt auch nicht, ihnen nachzukommen:

Nähere Angaben zur teilweisen Einhaltung mit Begründung:

[compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu)<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In Fällen, in denen die Behörden den Leitlinien teilweise nachkommen, geben Sie bitte an, in welchem Maße die Vorgaben erfüllt bzw. nicht erfüllt werden und begründen Sie die Nichteinhaltung für jeden betroffenen Bereich.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer Kommunikationswege für das Versenden der Bestätigung, wie auch die Kommunikation an eine andere E-Mail-Adresse oder ohne Verwendung des vorgeschriebenen Formulars nicht als gültige Meldung akzeptiert wird.